

Ablauf eines Verfahrens

Für jede Entscheidung, die die zuständige Behörde (KESB oder Gericht) trifft, muss sie ein ordentliches Verfahren durchführen. Dieses so genannte Entscheidungsverfahren lässt sich in folgende Schritte unterteilen:

Verfahrenseinleitung

Ein Verfahren beginnt immer mit einer **Gefährdungsmeldung** oder einem Antrag. Das heisst, dass jemand (z. B. der Kinderhort, die Schule, ein Nachbar, auch ein Elternteil, andere Angehörige oder die betroffene Person selber) der Behörde gemeldet hat, dass jemand Unterstützung brauchen würden. Die Behörde muss dieser Gefährdungsmeldung von Gesetzes wegen nachgehen. Sie prüft, ob sie zuständig ist, und klärt ab.

Abklärungsphase

Während der Abklärungsphase untersucht die Behörde, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und eine Massnahme notwendig ist. Die Behörde muss sich alle nötigen Informationen beschaffen die sie braucht, um diese Entscheidung zu treffen. Auch wenn es um die Änderung einer bestehenden Massnahme geht, klärt die Behörde die aktuellen Verhältnisse sorgfältig ab.

Die Abklärungsphase ist aufwändig und kann einige Zeit dauern. Aus diesem Grund kann die Behörde schon während der Aufklärungsphase sogenannte **vorsorgliche Massnahmen** anordnen.

Rechtliches Gehör

Hat die Behörde alle notwendigen Abklärungen getroffen, bekommen die Betroffenen das sogenannte rechtliche Gehör. Die Behörde muss aufzeigen, was die bisherigen Abklärungen ergeben haben. Sie haben das Recht, sich zu diesen Ergebnissen zu äussern und Lösungsvorschläge einzubringen. Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, alle Unterlagen zu Ihrem Fall einzusehen (**Akten-einsicht**). Zu diesem Zeitpunkt können Sie Aussagen in den Akten berichtigen und ergänzen lassen oder Fragen stellen und Ihre Sicht der Dinge nochmals darlegen. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen genannten Punkte protokolliert werden.

Entscheid

Nach der Phase des «rechtlichen Gehörs» trifft die Behörde eine Entscheidung und schickt Ihnen den schriftlichen Entscheid (auch Verfügung oder Beschluss genannt). Dieser enthält eine Begründung und einen Hinweis, wie Sie Beschwerde einreichen können. Das Entscheidungsverfahren ist damit beendet. Es folgt die Umsetzung des Entscheids und / oder ein Beschwerdeverfahren.

Der schriftliche Entscheid ist in Rechtssprache verfasst, damit er von einem Gericht überprüft werden kann.

Beschwerde und Fristen

Wird Beschwerde eingereicht, prüft ein Gericht diesen Entscheid. Dieses Verfahren kann je nach Fall lange dauern. Deshalb kann die Behörde anordnen, dass der Entscheid bereits vorsorglich umgesetzt wird, bis der definitive Entscheid des Gerichts da ist (ein sogenannter Entzug der aufschiebenden Wirkung).

Umsetzung des Entscheids

Schliesslich werden die Anordnungen der Behörde umgesetzt. Das geschieht in der Regel durch einen Beistand. Wurde eine Massnahme angeordnet, dauert diese so lange, wie sie nötig ist. Die KESB hat die Massnahme zu überwachen. Sie muss die **Berichte** und die **Abrechnungen** des Beistands genehmigen und regelmässig prüfen, ob die Massnahme noch angebracht ist.

Neues Verfahren und Anpassung der Massnahme

Um einen früheren Entscheid abzuändern und um eine angeordnete Massnahme anzupassen, muss die Behörde ein neues Entscheidverfahren einleiten. Das macht sie von Amtes wegen oder auf Antrag.

Wichtig zu WISSEN

Wenn Sie nicht in der Lage sind, im Verfahren mit der Behörde selbst für Ihre Interessen einzustehen (weil es zum Beispiel sehr komplex oder kompliziert ist), können Sie sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen. KESB-Schutz empfiehlt, im Kontakt mit den Behörden **IMMER** für anwaltschaftliche Unterstützung zu sorgen.

Achten Sie darauf, dass die Protokolle immer sauber geführt/nachgeführt werden und wirklich das darinsteht, was auch besprochen wurde. Ihre Vertrauensperson oder der Rechtsbeistand unterstützt Sie dabei.

Das rechtliche Gehör ist wichtig für Sie. Bereiten Sie sich vor und versuchen Sie, in der Anhörung Ihre besten Argumente und Sichtweisen auf den Punkt zu bringen.

Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, nach der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme nachzureichen.